

20.01.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - In - Wizu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (Arbeitsmittelbenutzungsverordnung - AMBV)

A**Der Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zum Anhang (Nummern 2.17 und 2.18)

Im Anhang sind in den Nummern 2.17 und 2.18 jeweils die Wörter

"erzeugt, verwendet oder gelagert" durch die Wörter

"hergestellt oder verwendet" zu ersetzen.

Begründung:

In diesen Nummern werden Regelungen für solche Arbeitsmittel getroffen, die beim Umgang mit Chemikalien benutzt werden. Insoweit sollten auch die im Chemikalienrecht bestimmten Begriffe übernommen werden, wobei der Begriff des "Verwendens" nach § 3 Nr. 10 Chemikaliengesetz auch das "Lagern" umfaßt.

Ausgeliefert am 21. JAN. 1997

B

2. **Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.